

Anlage 1 zu V0475/17 und V0475/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt Vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 05.11.2012, AM Nr. 46 vom 14.11.2012)</p> <p>Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958), in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) und § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008) folgende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">§§ 1 bis 12</p>	<p>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) geändert worden ist - Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335) geändert worden ist und - § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde <p>folgende</p> <p style="text-align: center;">Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">§§ 1 bis 12 unverändert</p>	

Anlage 1 zu V0475/17 und V0475/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, 2. Die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt. 3. Entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert. <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre Die Satzungsänderungen vom 17.12.2010 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 05.11.2012 treten am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, oder 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, oder 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert. <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre Die Satzungsänderungen vom 17.12.2010 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 05.11.2012 treten am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p>Geldbuße erhöht auf 1.000,00 Euro; die Geldbuße bemisst sich nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OwiG -; Die Geldbuße beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.</p> <p>Diese besonderen Hinweise auf Inkrafttreten sind nicht erforderlich, da die Änderungen ab in Kraft treten der jeweiligen Änderungsverordnungen gelten. Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt der Stadt sind diese beiden Sätze zu streichen.</p>